



RA Karsten Sommer \* Grolmanstr.39 \* 10623 Berlin

Bezirksregierung Düsseldorf  
Herrn Marten  
Postfach 30 08 65

40408 Düsseldorf

**per Fax:**

**Karsten Sommer**  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Grolmanstraße 39  
10623 Berlin

TEL: 030/28 00 95 - 0  
FAX: 030/28 00 95 15  
Funk: 0173/20 31 865

Freitag, 20. Mai 2005  
KS/AS

## **Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Flugplatzes Mönchengladbach**

### **Hier: Antrag auf Übersendung von Informationen und auf Verlegung des Erörterungstermins**

Unser Zeichen: 04-019 Airpeace (Bitte immer angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Marten,

namens und im Auftrag der Initiative Airpeace e.V., der ihr angehörenden Initiativen und der von mir im Übrigen in diesem Verfahren vertretenden Mandantschaft beantrage ich,

die im Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Flugplatzes Mönchengladbach nachträglich eingeholten Gutachten, insbesondere die Gutachten zur Bedeutung des Flugplatzes Weeze im vorliegenden Planfeststellungsverfahren sowie die Gutachten zur Beurteilung der Konfliktsituation mit dem Flughafen Düsseldorf in Ablichtung zu übersenden.

Weiter beantrage ich,

den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Flugplatzes Mönchengladbach, zu dem ab dem 30.05.2005 geladen ist, aufzuheben und um angemessene Frist zu verschieben.

## **Begründung:**

Anlässlich eines Termins zur Abstimmung des Ablaufes des Erörterungstermins, der im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau des Flugplatzes Mönchengladbach ab dem 30.05.2005 geplant ist, wurde am gestrigen Tage bekannt, dass im Planfeststellungsverfahren mindestens zwei neue Gutachten eingeholt worden seien. Das eine Gutachten soll sich mit der Bedeutung des Flugplatzes Weeze im vorliegenden Planfeststellungsverfahren beschäftigen (insbesondere wohl mit seiner Bedeutung als mögliche Alternative). Das andere Gutachten soll sich mit dem offenkundigen Konflikt mit der Verkehrsfunktion/dem Verkehr auf dem internationalen Verkehrsflughafen Düsseldorf mit dem Verkehr auf dem zum Ausbau geplanten Flugplatz Mönchengladbach beschäftigen. Beides sind neue Gutachten, die den Beteiligten im Planfeststellungsverfahren – sowohl den beteiligten Privateinwendern, wie auch den Trägern öffentlicher Belange, den Kommunen, den anerkannten Naturschutzverbänden etc., bisher nicht bekannt sind. Die Tatsache, dass solche neuen Gutachten existieren, wurde einzelnen Beteiligten erstmals am 19.05.2005, mithin 11 Kalendertage und lediglich sieben Werktagen vor Beginn des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Flugplatzes Mönchengladbach bekannt. Meines Wissens wurde bisher keinem der Beteiligten eines der Gutachten zur Verfügung gestellt. Der frühest mögliche Zeitpunkt, zu dem die Beteiligten bzw. einige der Beteiligten die Möglichkeit der Kenntnisnahme von den Inhalten der Gutachten haben, wird mithin voraussichtlich allenfalls fünf Tage vor Beginn des Erörterungstermins liegen.

Dieser Sachverhalt ist nach hiesiger Auffassung wie folgt rechtlich zu würdigen:

### **1. Anspruch auf Übersendung der Gutachten**

Es besteht ein Anspruch auf Übersendung der Gutachten im laufenden Planfeststellungsverfahren sowohl aus einer direkten Anwendung der Umweltinformationsrichtlinie der EG, die eg-rechtswidrig im Land Nordrhein-Westfalen meines Wissens bisher nicht umgesetzt wurde, wie auch in Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes.

Zur direkten Anwendung der Umweltinformationsrichtlinie im vorliegenden Falle:

Das Projekt Ausbau des Flugplatzes Mönchengladbach ist ein umweltrelevantes Projekt. Es führt zur Flächenversiegelung, zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wie auch zum Anstieg des Verkehrsaufkommens in der Gegend. Zugleich erhöht sich die Lärm- und Abgasbelastung. Auf den genauen Umfang der zu befürchtenden Umweltbeeinträchtigungen kommt es insoweit nicht an, da jedenfalls mit der zu erwartenden Umweltbeeinträchtigung der Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates eröffnet ist. Die Richtlinie richtet sich zwar grundsätzlich an die Mitgliedsstaaten (vgl. Art. 13). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, der sich die bundesdeutschen Verwaltungsgerichte zwischenzeitlich angeschlossen haben, sind EG-Richtlinien, die der Umsetzung bedürfen, jedoch grundsätzlich dann un-

mittelbar in den Mitgliedsstaaten anzuwenden, wenn die Umsetzungsfrist abgelaufen und der Inhalt der Richtlinie hinreichend konkret ist. Das ist hier der Fall. Nach Art. 10 der Richtlinie war diese bis zum 14.02.2005 in das Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen. Dies ist auf Bundesebene durch das neue Umweltinformationsgesetz geschehen, mit dem zugleich das alte Umweltinformationsgesetz außer Kraft gesetzt wurde. Das Land Nordrhein-Westfalen ist meines Wissens insoweit seinen Umsetzungspflichten nicht nachgekommen. Der Inhalt der Richtlinie ist auch hinreichend konkret. Sie enthält in Art. 2 u.a. die Begriffsbestimmung hinsichtlich des Begriffes Umweltinformationen und hinsichtlich des Begriffes Behörde und definiert damit ihren Anwendungsbereich. Sie regelt in Art. 3 Voraussetzungen und Inhalt des Rechtes auf Zugang zu Umweltinformationen, darunter in Art. 3 Abs. 2 die Pflicht, diese innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages bei der Behörde zugänglich zu machen. Nach Art. 3 Abs. 4 hat die Behörde einem Antragsteller Umweltinformationen in der beantragten Form zugänglich zu machen, es sei denn, die Informationen seien bereits in einer anderen, dem Antragsteller leicht zugänglichen Form bzw. öffentlich verfügbar oder es sei für die Behörde angemessen, die Informationen in einer anderen Form bzw. einem anderen Format zugänglich zu machen.

Damit sind die Voraussetzungen für die direkte Anwendung der Richtlinie gegeben, wie auch das Verwaltungsgericht Potsdam in seinem Beschluss vom 16.02.2005 (zum Az. 3 L 633/04) erkannt hat.

Nach langjährig feststehender Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berührt die Tatsache, dass ein Planfeststellungsverfahren läuft und ein Akteneinsichtsrecht insoweit im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist, nicht den Anspruch auf Informationen aus dem Umweltinformationsrecht.

Darüber hinaus besteht jedenfalls ein Anspruch auf Überlassung der Informationen aus dem IFG.

## **2. Anspruch auf Überlassung der Gutachten und substantielle Beteiligung aus dem Planfeststellungsrecht**

Darüber hinaus ergibt sich ein Anspruch auf Überlassung der beantragten Informationen sowie auf substantielle Beteiligung aus dem Planfeststellungsrecht.

In seinem Urteil vom 05.12.1986

- BVerwG 4 C 13/85 – BVerwGE 75, 214, 224 ff. –

hat das Bundesverwaltungsgericht für den Fall der luftverkehrsrechtlichen Planfeststellung, dort zum Flughafen München II, Ausführungen dazu gemacht, welche Planunterlagen zum Gegenstand des Anhörungsverfahrens zu machen sind und unter welchen Voraussetzungen bei nachträglich erstellten Unterlagen das Anhörungsverfahren ggf. sogar zu wiederholen ist. Eine Wiederholung des Anhörungsverfahrens kommt im vorliegenden Falle nicht in Betracht, da der Erörterungstermin noch nicht erfolgt ist und damit eine ordentliche Anhörung und eine

substantielle Beteiligung aller Betroffenen noch ohne weiteres durch eine Verschiebung des Erörterungstermins ermöglicht werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht ist in der angeführten Entscheidung insbesondere auf die Frage eingegangen, unter welchen Voraussetzungen bei nachträglich eingeholten Gutachten diese zum Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, insbesondere der substantiellen Beteiligung der Betroffenen, zu machen sind. Es hat betont, dass diejenigen Unterlagen auszulegen und damit zum Gegenstand des Anhörungsverfahrens zu machen sind, die die Betroffenen hinlänglich über das Vorhaben und seine Auswirkungen auf ihre Rechte und Interessen unterrichten und es ihnen damit ermöglichen, sachkundige Einwendungen zu erheben. Neue, für die Planung erhebliche Tatsachen und Erkenntnisse, insbesondere neue Gutachten, ermöglichen den Betroffenen nur dann sachkundige Einwendungen zu erheben, wenn sie den Betroffenen rechtzeitig bekannt gemacht werden.

Von grundlegender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass das Bundesverwaltungsgericht betont hat, dass das Anhörungsverfahren in jedem Falle so zu gestalten ist, dass eine substantielle Einflussnahmemöglichkeit der Betroffenen – „eben durch Beteiligung in dem gesetzlichen Anhörungsverfahren“ –

- so formuliert etwa im Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 12.12.1996 – 4 C 29/94 –

gewahrt bleiben müsse. Das Bundesverwaltungsgericht sieht zur Gewährleistung einer substantiellen Erörterung und der substantiellen Einflussnahmemöglichkeit der Betroffenen im Planfeststellungsverfahren unter Umständen sogar den erneuten Einstieg in die Anhörung durch die Planfeststellungsbehörde als rechtlich geboten an. Auch solche Tatsachen, die erst die Planfeststellungsbehörde als neue Tatsachen ermittelt, können einen neues Anhörungsverfahren, um die gebotene „hinreichend problembezogene Erörterung“

- so BVerwG v. 05.12.1986 – 4 C 13/85 – BVerwGE 75, 214, 226 –

zu gewährleisten.

In der Entscheidung vom 12.12.1996

- 4 C 29/94 –

hat das Bundesverwaltungsgericht zur Frage, wann neue Tatsachen und Gutachten Einfluss auf die Gestaltung des Anhörungsverfahrens haben müssen, den Zweck des Anhörungsverfahrens betont, „Betroffenheiten und Möglichkeiten ihrer Vermeidung oder Minderung als Abwägungsmaterial für die Planungsentscheidung offen zu legen“.

Bei Alternativenprüfungen und neuen Tatsachen zu Alternativenprüfungen bzw. neuen Gutachten, ist stets davon auszugehen, dass diese sich substantiell auf die Position der Betroffenen auswirken. Haben sich die Planfeststellungsunterlagen nicht hinreichend mit bestimmten – möglicherweise sogar naheliegenden – Alternativen zu dem Vorhaben beschäftigt, sieht sich die Anhörungsbehörde daraufhin gehalten, dem Vorhabenträger die Einholung neuer Gutachten aufzugeben, so sind diese neuen Gutachten auf Grund der Tatsache, dass sie ganz maß-

geblich den Zweck des Anhörungsverfahrens beeinflussen, den Betroffenen auch zur Verfügung zu stellen und in geeigneter Weise zum Gegenstand des Erörterungstermins zu machen. Dabei ist der Zweck des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere des Anhörungsverfahrens und der Erörterung zu berücksichtigen, Betroffenheiten und Möglichkeiten ihrer Vermeidung oder Minderung als Abwägungsmaterial für die Planungsentscheidung offen zu legen. Dies aber wird nur dann ermöglicht, wenn den Betroffenen die Gutachten so zur Verfügung gestellt werden, dass eine Erörterung im Erörterungstermin auch tatsächlich ermöglicht wird.

Hierzu wiederum ist es erforderlich, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, die Gutachten zunächst einmal zu lesen, um sie dann ggf. zu hinterfragen und in einem Erörterungstermin mit den Anhörsbehörde und dem Vorhabenträger die wesentlichen Inhalte dieser Gutachten im Hinblick auf die Möglichkeiten der Vermeidung oder Minderung der Betroffenheiten als Abwägungsmaterial für die Planungsentscheidung zu beleuchten. **In Anbetracht der Tatsache, dass die Betroffenen berufstätig sind, muss ihnen zur Vorbereitung der Erörterung neuer Gutachten jedenfalls über mehr als drei Wochen hin die Möglichkeit der Kenntnisnahme und ggf. Bewertung im Hinblick auf die Betroffenheit eigener Belange gegeben werden.** Ansonsten würden sowohl zufällige Ereignisse wie auch gerade im Hinblick auf den Erörterungstermin betroffene Dispositionen (wie etwa ein extra vor den Erörterungstermin gelegter Urlaub) die Möglichkeit der substantiellen Einflussnahme im Planfeststellungsverfahren beeinträchtigen können. Dies aber verstößt gegen den Zweck des Planfeststellungsverfahrens und macht das Verfahren fehlerhaft.

Im Ergebnis muss daher nach den Maßgaben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die in der Kommentarliteratur geteilt werden

- vgl. Bonk/Neumann in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, Rn. 113 zu § 73 –

den Betroffenen die Möglichkeit der Kenntnisnahme von neuen Gutachten, die maßgeblichen Einfluss auf die Erörterung der Betroffenheiten, die Möglichkeiten ihrer Vermeidung oder ihrer Minderung haben, mindestens drei, nach der Wertung des § 73 Abs. 3 und 4 wohl eher sechs Wochen Gelegenheit zur Einsichtnahme und zur Formulierung ihrer Einwendungen/Betroffenheiten gegeben werden. Erst dann kann sinnvoller Weise ein Erörterungstermin durchgeführt werden.

### **3. Zur möglichen Bedeutung der neuen Gutachten für das Anhörungsverfahren**

Es wurde bereits ausgeführt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das Anhörungsverfahren den Zweck zu erfüllen hat, Betroffenheiten und Möglichkeiten ihrer Vermeidung oder Minderung als Abwägungsmaterial für die Planungsentscheidung offen zu legen. Es wurde ebenfalls bereits dargelegt, dass dies nur gelingen kann, wenn das Verfahren den Betroffenen – wie es das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls immer wieder formuliert – die Möglichkeit der substantiellen Anhörung bietet.

- vgl. nur BVerwGE 105, 348, 349 –

Es wurde auch bereits dargestellt, dass die fehlende Anhörung zu neuen Gutachten einen Verfahrensfehler darstellt.

- vgl. nur BVerwG, ZUR 2005, 150, BVerwGE 105, 348ff. –

Dies gilt allerdings nur dann, wenn von der Anhörungsbehörde oder vom Vorhabenträger auf Anregung der Anhörungsbehörde ermittelte neue Tatsachen eine Einbeziehung in das Anhörungsverfahren und damit in die hier noch bevorstehende Erörterung erfordern, um die gebotene „hinreichend problembezogene Erörterung“ zu gewährleisten. Dies scheint nun im vorliegenden Fall ohne Weiteres gegeben zu sein:

Dem Vernehmen nach wurde ein Gutachten zur Bedeutung des Flugplatzes Weeze im Zusammenhang mit dem Planfeststellungsverfahren für den Ausbau des Flugplatzes Mönchengladbach eingeholt. Der Flugplatz Weeze ist einer der Flugplätze in der Bundesrepublik Deutschland mit der dynamischsten Entwicklung. Seine Lage in der Nähe des internationalen Verkehrsflughafens Düsseldorf, dabei soweit entfernt, dass er keine Sicherheitsbedenken im Hinblick auf den vom Flughafen Düsseldorf ausgehenden Flugverkehr aufwirft, seine Lage in der Nähe der deutsch-holländischen Grenze machen ihn zu einem Flugplatz, der sich als Alternative zur Abwicklung von Flugverkehr im Düsseldorfer Raum geradezu aufdrängt. Dennoch hat sich der Vorhabenträger in den Planfeststellungsunterlagen nicht ernsthaft mit Alternativen, auch der Alternative Flugplatz Weeze, auseinandergesetzt. Den Betroffenen ist regelmäßig die qualifizierte Auseinandersetzung mit Alternativen ohne jegliche Gutachten, die die alternativen Möglichkeiten aufzeigen, nicht möglich. Ihnen fehlt hierfür regelmäßig die Sachkenntnis. Sie sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten im Verfahren auch nicht gehalten, sich spezielle Sachkenntnisse zu erwerben. Die Mitwirkungspflicht erschöpft sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

- vgl. nur Urteil vom 03.03.2004 – BVerwG 9 A 15/03 –

vielmehr in einem Vorbringen der Betroffenheit nach den jeweiligen Möglichkeiten der Einwender. Spezialkenntnisse und daraus resultierende sehr spezielle Einwendungen sind nicht gefordert. Es ist daher regelmäßig der Vorhabenträger gefordert, ausreichende Planfeststellungsunterlagen zur Beurteilung der möglichen Alternativen vorzulegen. Tut er dies nicht, ist die Anhörungsbehörde gehalten, entsprechende Gutachten nachzufordern, um den bereits mehrfach erwähnten Zweck des Anhörungsverfahrens Genüge zu tun. Die Anhörungsbehörde hat sich im vorliegenden Fall offenbar gehalten gesehen, den Vorhabenträger zur Vorlage entsprechender Gutachten anzuhalten. Gerade die ebenfalls bereits mehrfach erwähnte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.12.1996

- BVerwG 4 C 29/94 –

betont, dass insbesondere neue Tatsachen und neue Gutachten zu Fragen der Alternativenprüfung regelmäßig die Pflicht zur erneuten Anhörung – im vorliegenden Falle zur sachgerechten Gestaltung der Anhörung – auslösen können. Dies ist auch vorliegend der Fall. Der Flugplatz

Weeze ist eine naheliegende Alternative, die im Planfeststellungsverfahren mit der ihr zukommenden Bedeutung untersucht und in die Abwägung einbezogen werden muss. Den Betroffenen muss Gelegenheit zur Stellungnahme und substantiellen Erörterung gegeben werden. Sie müssen insbesondere die Möglichkeit erhalten, Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung ihrer Betroffenheiten als Abwägungsmaterial in die Planfeststellung einzubringen. Dazu aber ist die Kenntnis der Gutachten zu den naheliegenden Alternativen zwingend erforderlich.

Ein Gutachten zu möglichen Konflikten mit dem Flugverkehr am Flughafen Düsseldorf hat ebenfalls maßgeblichen Einfluss einerseits auf die Rechtfertigung des Vorhabens, andererseits auf die in der Abwägung mit besonderem Gewicht zu versiehenden Sicherheitsbelange. Soweit es um die Frage der Rechtfertigung des Ausbauvorhabens für den Flugplatz Mönchengladbach geht, muss den Betroffenen insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

- vgl. Urteil vom 20.04.2005 – BVerwG 4 C 18/03 – hierzu die Pressemitteilung unter [www.bverwg.de](http://www.bverwg.de) -

und unter Einbeziehung eventueller gutachterlicher Ausführungen zu den verbleibenden Möglichkeiten der Abwicklung von Flugverkehr auf dem Flugplatz Mönchengladbach Gelegenheit gegeben werden, substantiell zu den Betroffenheiten, ihrer Vermeidung und Minderung vorzutragen.

Nichts Anderes gilt für eventuell sicherheitstechnisch relevante neue Tatsachen und neue Gutachtenergebnisse. Auch hier wird erst die Kenntnis neuer Erkenntnisse und Gutachten den Betroffenen es ermöglichen, ihre Betroffenheit, Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung der Betroffenheit in dem nach dem Zweck des Anhörungsverfahrens erforderlichen Sinne als Gegenstand der Abwägung für die Planungsentscheidung hinreichend deutlich zu machen.

#### **4. Zur Erforderlichkeit der Aufhebung und Neuterminierung des Erörterungstermins**

Ist nach der bereits mehrfach angeführten Rechtsprechung ggf. bei Vorliegen neuer Tatsachen und neuer Gutachten sogar von der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens zu veranlassen, dass das Anhörungsverfahren neu durchgeführt wird, so ist erst recht im laufenden Anhörungsverfahren und vor Beginn der Erörterung durch eine sachgerechte Verfahrensgestaltung darauf hinzuwirken, dass den Betroffenen eine den Zweck des Anhörungsverfahrens gerecht werdende Erörterung ermöglicht wird. Dies ist – wie bereits erwähnt – dann nicht der Fall, wenn ihnen nicht einmal die Gelegenheit gegeben wird, die neuen Gutachten bzw. Erkenntnisse in Schriftform zur Kenntnis zu nehmen und für sich und ihre Betroffenheit zu werten, um sie sodann in ihrer Bewertung als Abwägungsmaterial für die Planungsentscheidung offen zu legen, mit Vorhabenträger und Anhörungsbehörde zu diskutieren.



Vor diesem Hintergrund ist nach den Maßstäben der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

- insbesondere Urteil vom 12.12.1996 – 4 C 29/94 –

eine Aufhebung und spätere Festsetzung des Erörterungstermins nach hinreichender Möglichkeit der Kenntnisnahme von den neuen Gutachten geboten.

**Ich bitte um unverzügliche Bearbeitung des Antrags, da eine Vielzahl von Mitgliedern der von mir vertretenen Initiativen sich ihrer Terminplanung unter Inkaufnahme erheblicher Opfer auf die zeitliche Gestaltung des Erörterungstermins einrichten müssen.**

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Sommer  
Rechtsanwalt